



Hygienekonzept

für das Leichtathletiktraining in der Halle/indoor des Mahlower SV 1977 e.V. (Winter 2021/2022)

Die folgenden Hinweise gelten für alle am Training beteiligten Personen, d.h. für Sportler und Betreuer gleichermaßen. Die Vorschriften der Regelungen nach der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV), gültig in der geänderten Fassung vom 13. Oktober 2021, sind einzuhalten. Die beigefügte „Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport“ des MBSJ, Ref. 24, vom 6. Oktober 2021 fasst diese unter Punkt 2 für den Bereich Indoor zusammen.

Das Training findet insbesondere im Innenraum/in der Halle insbesondere unter Berücksichtigung von §18 der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung statt.

Es gelten folgende Vorgaben:

1. Zutritt und Teilnahme am Training erfolgen nach dem 3G-Zugangsmodell.
2. Nur wer gesund ist darf trainieren. Personen mit sog. Covid 19-Symptomen wie Fieber, Erkältung usw. sind vom Training und Zutritt ausgeschlossen
3. Das Betreten der Sportanlage erfolgt einzeln, ebenso die Abreise.
4. Ein Betreten der Übungsräume/-Bereiche ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen (z.B. Trainer/in) zulässig.
5. Jeder Teilnehmer am Training hat nachzuweisen, dass er über einen der folgenden Status verfügt:
 - der vollständige Impfschutz (dieser liegt 14 Tage nach der zweiten Impfung vor) liegt vor
oder
 - eine Infektion wurde überstanden, und diese liegt mindestens 28 Tage zurück, aber nicht länger als 6 Monate oder
 - er verfügt über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist.

Schülerinnen und Schüler, können statt Negativ-Test ein Schul-Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen. Für geimpfte & genesenen Personen entfällt die Testpflicht.

6. Durch die Eitragung in die Anwesenheitsliste zu jedem Training erfolgt die Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung.
7. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
8. Vor Trainingsaufnahme sind die Hände zu desinfizieren

9. Beim Betreten der Halle, in den Gängen und Umkleiden sind medizinische Masken zu tragen.
10. Eine gleichzeitige Belegung der Kabinen und Duschen verschiedener Vereinsgruppen, bzw. mit Gruppen anderer Vereine ist untersagt.
11. Es ist ein min. Abstand von 1,5 m zur nächsten Person einzuhalten. Betreuern wird empfohlen, eine Maske zu tragen.
12. Den Anweisungen der autorisierten Personen, ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen erfolgt ein sofortiger Ausschluss vom Training.

Vor Ort sind vorhanden:

Desinfektionsmittel für Hände

Desinfektionsmittel für WC

Desinfektionstücher

Einmalhandschuhe

Einmalmasken

Anlage:

„Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport“ des MBS, Ref. 24, vom 6. Oktober 2021

Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Stichwort	Regelungen nach der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV)
	ab 13. Oktober 2021
1. Outdoor	
a) Kontaktloser Breitensport Outdoor	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung uneingeschränkt zulässig (Training und Wettkampf). Es gilt keine Personenbegrenzung, auch nicht für den Kontaktsport. Ein Hygienekonzept ist nicht erforderlich (Achtung: anders bei Zuschauern).</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht für die Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Kontaktsport outdoor ist daher ebenfalls ohne Test und ohne Personenbegrenzung zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen ist zulässig.</p>
b) Kontaktsport Outdoor (Breitensport)	<p>Auf Sportanlagen gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport outdoor (s. o.). Es sind keine Negativ-Tests erforderlich. Es ist kein Hygienekonzept erforderlich.</p>
c) Sonderregelung Freibäder (§ 20 V UmgV)	<p>Freibäder müssen im Hygienekonzept für die Nutzung durch den Publikumsverkehr Folgendes vorsehen: 1. Zutrittssteuerung entweder nach 3G oder nach 2G (siehe unten bei Schwimmhallen: für Freibäder und Schwimmhallen gilt das Gleiche), 2. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken (entfällt im 2G-Modell), 4. Maskenpflicht ab 6 Jahren in Umkleiden (entfällt im 2G-Zutrittsmodell), 5. nur im 2G-Modell: vorherige Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt, dass vom 2G-Modell Gebrauch gemacht wird.</p>
2. Indoor	
a) Breitensport Indoor (§ 18)	<p>In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber können entscheiden, ob Sie ein 2G-Zutrittsmodell oder ein 3G-Zutrittsmodell wählen:</p> <p>2G-Modell</p> <p>1. Zutrittssteuerung 2G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises) und für Kinder vor dem 12. Geburtstag - deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist <p>2. Personal ausschließlich Einsatz von Personal, dass geimpft oder genesen ist, sofern es Gäste- oder Kundenkontakt hat</p> <p>3. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden.</p> <p>4. Austausch der Raumluft muss erfolgen.</p> <p>5. Beim zuständigen Gesundheitsamt muss vorher schriftlich angezeigt werden, dass das 2G-Modell in Anspruch genommen wird.</p> <p>3G-Modell</p> <p>Soweit die Betreiberinnen und Betreiber nicht von dem 2G-Zutrittsmodell Gebrauch machen, bleibt es bei den bisherigen Regelungen für den Indoor-Sport:</p> <p>1. 3G-Zutrittsmodell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder kreisfreier Stadt ≥ 35, haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (Testpflicht erst ab 6 Jahren). Nicht volljährige Sportausübende sowie Schüler/-innen, die regelmäßig im Rahmen des Schultestkonzeptes getestet werden, können als Negativ-Test eine von einer sorgeberechtigten Person bzw. im Falle der Volljährigkeit eine von ihnen selbst unterzeichnete Bescheinigung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests).

Stichwort	Regelungen nach der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV)
	ab 13. Oktober 2021
	<ul style="list-style-type: none"> - Abweichend davon gilt für Kontaktsport immer eine Test-Pflicht (im 3G-Modell), also auch bei einer Inzidenz von 0 müssen ungeimpfte bzw. nichtgenesene Personen einen Negativ-Test vorlegen. 2. Kontaktnachverfolgung 3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung, 4. Maskenpflicht in den Umkleieräumen (gilt erst ab 6 Jahren), 5. Austausch der Raumluft, 6. sofern Kontaktsport vorliegt: Begrenzung auf 30 Personen. Für den kontaktlosen Sport gibt es keine Personenobergrenze, da jedoch das Abstandsgebot (außerhalb der Sportausübung) gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße.
b) Kontaktsport Indoor (Breitensport)	<p>Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.), allerdings gilt <u>zusätzlich</u></p> <p><u>im 3G-Zutrittsmodell:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch bei 7-Tage-Inzidenz < 35 ist ein Negativ-Test (ab 6 Jahren) oder ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen. - Die Personenzahl ist auf 30 Sportausübende, die gemeinsam Kontaktsport ausüben (=30 je Gruppe), begrenzt, wobei Genesene & Geimpfte nicht mitzählen. <p><u>im 2G-Zutrittsmodell:</u></p> <p>gelten keine zusätzlichen Anforderungen. Beim Kontaktsport im 2G-Modell müssen keine Negativ-Tests vorgelegt werden; es gibt keine Beschränkung der Personenzahl.</p>
c) Sonderregelung Schwimmhallen (§ 20 V, VI)	<p>Schwimmbäder sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept folgendes vorsehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3G-Zutrittsmodell, sofern die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ≥ 35: Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testes (ab 6 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene; Schülerinnen und Schüler können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen, 2. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken, 4. Maskenpflicht in Umkleiden (ab 6 Jahren), 5. regelmäßigen Austausch der Raumluft. <p>Gem. § 20 VI 2 UmgV ist es bisher unzulässig den Publikumsverkehr in Schwimm- und Freibädern auf das 2G-Modell zu beschränken; sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, ist dies jedoch zulässig (§ 10). Betreiber von Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren können jedoch das 2G-Modell wählen mit der Folge, dass kein Abstandsgebot gilt und auf Masken in den Umkleiden verzichtet werden kann.</p>
3. Sonderthemen	
Reha-Sport	<p>Reha-Sport ist uneingeschränkt zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Für geschlossene Räume muss es ein Hygienekonzept geben, das Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinische Maske müssen nicht in den Umkleieräumen getragen werden. Die Umkleiden können genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 18 II verdrängt die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 20 V.</p>
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.</p> <p>Für geschlossene Räume muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Sofern Schwimmhallen genutzt werden,</p>

Stichwort	Regelungen nach der Dritten SARS-CoV-2-Umgangverordnung (UmgV)
	ab 13. Oktober 2021
	gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 18 II verdrängt insoweit die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 20 V.
RettungsschwimmerInnen	Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist uneingeschränkt zulässig. Es muss ein Hygienekonzept geben, das nur Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Die Umkleiden können ohne Maske genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 18 II verdrängt insoweit die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 20 V.
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Sportbetrieb im Sinne des § 18, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 18. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.
4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen	
Zuschauer/-innen (Sportveranstaltungen § 10)	Die Veranstalter müssen im Hygienekonzept entscheiden, ob Sie ein 2G-Zutrittsmodell oder ein 3G-Zutrittsmodell wählen und dabei Folgendes sicherstellen: 2G-Zutrittsmodell 1. Zutrittssteuerung: - Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises) und für Kinder vor dem 12. Geburtstag - deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist 2. Personal: ausschließlich Einsatz von Personal, dass geimpft oder genesen ist, sofern es Gäste- oder Kundenkontakt hat 3. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden. 4. Austausch der Raumluft muss erfolgen. 5. Beim zuständigen Gesundheitsamt muss vorher schriftlich angezeigt werden, dass das 2G-Modell in Anspruch genommen wird. Im 2G-Modell gibt es folglich keine Personenobergrenze und kein Abstandsgebot; eine 100%-Auslastung ist also möglich. 3G-Zutrittsmodell 1. Zutrittssteuerung nach 3G Bei Indoor-Sportveranstaltungen muss ab einer Inzidenz ≥ 35 ein Negativ-Test vorgelegt werden (ab 6 Jahren) Schülerinnen und Schüler, können statt Negativ-Test ein Schul-Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen. Für geimpfte & genesene Personen entfällt die Testpflicht. Bei Outdoor-Veranstaltungen muss der Test-, Impf- oder Genesene-Nachweis erst bei mehr als 1.000 Zuschauenden verlangt werden. 2. Beachtung der Höchstzahl für Zuschauende Indoor und Outdoor sind 1.000 zeitgleich anwesenden Zuschauende zulässig, zuzüglich 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Stadion- bzw. Sporthallenkapazität, nicht jedoch mehr als 5.000 Zuschauer. Hat eine Sporthalle beispielsweise eine reguläre Zuschauerkapazität von maximal 2.000, sind nun bis zu 1.500 Zuschauende zulässig (1.000 + 500), wenn die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden kann. Sportausübende und Funktionspersonal zählen nicht zu den Zuschauenden. 3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 4. Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern Alternative 1: Der Abstand kann auf 1 Meter reduziert werden, wenn es feste Sitzplätze gibt.

Stichwort	Regelungen nach der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV) ab 13. Oktober 2021
	<p>Alternative 2: Auf die Einhaltung des Abstandsgebotes kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.</p> <p>5. in geschlossenen Räumen: regelmäßiger Austausch der Raumluft,</p> <p>6. Indoor-Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt.</p>
Vereinsitzungen (§ 10)	<p>Vereinsitzungen sind Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ☹. Im Hygienekonzept muss vorgesehen sein:</p> <p>1. Zutrittssteuerung nach 3G oder 2G (s. o. bei Veranstaltungen), wobei die Testpflicht bei Indoor-Sitzungen erst ab 100 gleichzeitigen Teilnehmenden und 7-Tage-Inzidenz im Landkreis/kf. Stadt ≥ 35 gilt.</p> <p>2. im 3G-Modell muss die Höchstzahl für Teilnehmende einschließlich Gästen beachtet werden: 1.000 Personen zuzüglich 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden Saalkapazität, jedoch maximal 5.000 Personen. Hat ein Saal beispielsweise eine reguläre Maximalkapazität von 2.000, sind nun bis zu 1.500 Personen zulässig (1.000 + 500), wenn die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden kann.</p> <p>3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung,</p> <p>4. nur im 3G-Modell: Einhaltung des Abstandsgebots Alternative 1 im 3G-Modell: Abstand von 1 Meter, wenn es feste Sitzplätze gibt. Alternative 2 im 3G-Modell: Verzicht auf Abstand, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,</p> <p>5. in geschlossenen Räumen: regelmäßiger Austausch der Raumluft,</p> <p>6. im 3G-Modell: Indoor-Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt.</p>
5. Schule und Kindertagesbetreuung	
Schule	<p>Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 24 IV Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gilt die Erleichterung aus § 18 II für den Bereich Schule (Selbsttests, keine Maskenpflicht). Die strengeren Regelungen für den Publikumsverkehr (§ 20 V) sind insoweit verdrängt. Es müssen keine Negativ-Tests für den Schwimmunterricht in der Schwimmhalle vorgelegt werden. Es besteht keine Maskenpflicht in Umkleiden.</p>
Hort, Kita, Kindertagespflege	<p>Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (Tests, keine Maskenpflicht). Die strengeren Regelungen für den Publikumsverkehr (§ 20 V) sind insoweit durch die spezielleren Regelungen (§ 18 II) für Hort und Kita verdrängt. Negativ-Tests müssen nicht vorgelegt werden.</p>